

**Gütegemeinschaft
Schlösser und Beschläge e. V.**



**SATZUNG
10. Juni 2024**

Vorgelegt und beschlossen
durch die Mitgliederversammlung am 10. Juni 2024 in Velbert

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist absolut wertfrei.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nr. 15520 eingetragen. Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Velbert.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Güte von Schlössern, Beschlägen und ergänzenden Erzeugnisgruppen zu prüfen und zu sichern. Er strebt deshalb die Anerkennung von Gütezeichen für von Schlössern, Beschlägen und ergänzenden Erzeugnisgruppen an.
- 2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,
 - 2.2.1 Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Prüfungen durchzuführen.
 - 2.2.2 in Abstimmung mit RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. ein Satzungswerk (Vereinsatzung, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen) nachfolgend kurz Satzungswerk genannt zu schaffen.
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Schlösser und Beschläge zu kennzeichnen.
 - 2.2.4 zu überwachen, dass Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk einhalten.
- 2.3 Der Verein unterhält keinen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und hat keine markt- und preisregulierenden Aufgaben. Seine Mittel sind zweckgebunden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Jedes Unternehmen, welches Schlösser und Beschläge und ergänzende Erzeugnisgruppen nach Abschnitt 2.1, gemäß den entsprechenden Güte- und Prüfbestimmungen herstellt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied des Vereins erwerben. Andere Unternehmen, Wirtschafts- und Verkehrskreise mit berechtigtem Interesse an der Gütesicherung, können förderndes nicht stimmberechtigtes Mitglied werden.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und deren Vorschriften zu befolgen.
- 3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sollte das antragstellende Unternehmen die Anforderungen nach Abschnitt 3.1 nicht erfüllen, kann der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft aus diesen Gründen ablehnen. Ferner kann der Antrag auf Mitgliedschaft oder Gütezeichenbenutzung abgelehnt werden, wenn das antragstellende Unternehmen gewerbliche Schutzrechte von Mitgliedsunternehmen oder Gütezeichenbenutzern verletzt, Produkte nachahmt oder nachgeahmte Produkte in Verkehr bringt, sofern dies nachweislich belegbar ist.

- 3.4 Wird der Antrag abgelehnt,
 - 3.4.1 steht es dem Unternehmen frei, einen Antrag erneut zu stellen und die Erfüllung der vorgenannten Kriterien nachzuweisen, oder
 - 3.4.2 binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde schriftlich per Brief oder E-Mail einzulegen.
- 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung und Prüfung zur Verfügung.
 - 4.2 Vom ordentlichen Mitglied benannte Mitarbeiter können zum Vorsitzenden und in den Vorstand oder in weitere Gremien gewählt werden, wobei jedes Vorstandsmitglied automatisch sein Vorstandsamt und jedes Mitglied eines Gremiums automatisch aus dem jeweiligen Gremium ausscheidet, wenn
 - 4.2.1 das benennende Unternehmen aus der Gütegemeinschaft austritt.
 - 4.2.2 das Beschäftigungsverhältnis der benannten Person bei dem sie benennenden Unternehmen endet bzw. eine Freistellung erfolgt ist.
 - 4.2.3 eine ordentliche Mitgliedschaft des benennenden Unternehmens nicht mehr gegeben ist.
 - 4.3 Mitglieder sind verpflichtet,
 - 4.3.1 das Satzungswerk der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. anzuerkennen und zu befolgen,
 - 4.3.2 die zur Haushaltsdeckung von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Beiträge und Umlagen, nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung, pünktlich an den Verein zu zahlen,
 - 4.3.3 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.3.4 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen. Andernfalls verlieren sie den Status des ordentlichen Mitgliedes und werden als nicht stimmberechtigtes Fördermitglied weitergeführt,
 - 4.3.5 Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
 - 4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer gütegesicherten Schlösser und Beschläge oder ergänzende Erzeugnisgruppen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
 - 4.5 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes, dürfen sie an den Sitzungen der weiteren Gremien der Gütegemeinschaft weiter teilnehmen. Die Bekleidung eines Amtes ist ausgeschlossen.
 - 4.6 Kein Mitglied und kein Gütezeichenbenutzer des Vereins hat Zugang zu Prüfräumen, in denen laufende Prüfungen stattfinden. Das Prüfpersonal ist zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet.

Prüfergebnisse werden unter Rückgabe der geprüften Erzeugnisse dem betreffenden Hersteller und dem Geschäftsführer im Einzelnen bekanntgegeben.

5. Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt, welcher nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.1.2 Liquidation.

5.1.3 Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn

5.1.3.1 die Voraussetzungen des Abschnitts 3 nicht mehr gegeben sind und eine Fördermitgliedschaft nicht besteht.

5.1.3.2 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.1.4 Bei Ausschluss gibt der Vorstand einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich per Brief oder E-Mail zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss schriftlich per Brief oder E-Mail Beschwerde einlegen. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.2 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden/Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuss,

6.1.4 der Geschäftsführer.

6.2 Alle Personen, ausgenommen der Geschäftsführer, die in ein Organ des Vereins gewählt werden, sind ehrenamtlich tätig.

6.3 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.4 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat unparteiisch zu handeln und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen jedoch nicht später als 6 Monate nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder der Geschäftsführer ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich per Brief oder E-Mail zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell erfolgen. Virtuell kann die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz oder als Online-Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den gesonderten Zugangscode Dritten nicht zugänglich zu machen oder eine solche Zugänglichkeit zu ermöglichen. Ausgenommen ist die Weitergabe der Legitimationsdaten und des gesonderten Zugangs-codes an den schriftlich Bevollmächtigten gemäß Abschnitt 7.7.
- 7.3 Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.
- 7.4 Eine Auflösung des Vereins ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- 7.5 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich per Brief oder E-Mail eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge das Satzungswerk zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.7 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 7.8 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben,
- 7.9.1 Entgegennahme des Berichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Entlastung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers.
- 7.9.2 Wahl des Vorstandes und des Güteausschusses, sowie deren Vorsitzenden und Stellvertreter.
- 7.9.3 Wahl zweier Rechnungsprüfer bzw. nur eines Rechnungsprüfers, sofern die Buchhaltung, das Kontieren und der Jahresabschluss, durch ein unabhängiges Steuerbüro durchgeführt wird.
- 7.9.4 Festsetzung der Beiträge und Umlagen für das kommende Jahr. Umlagen sind nur zur Erreichung und/oder Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins zulässig und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen

- 7.9.5 Beschlussfassung über Änderungen des Satzungswerkes.
- 7.10 Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung.
- 7.11 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- 8. Vorstand**
- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu 2 Stellvertretern, bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, hinzukommend der Obmann des Güteausschusses und der Geschäftsführer, welche geborene Mitglieder des Vorstandes sind.
- 8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Vertreter jedes ordentlichen Mitglieds können zum Vorsitzenden und in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied verliert automatisch sein Vorstandsamt, wenn
- 8.3.1 das entsendende Unternehmen aus der Gütegemeinschaft austritt.
- 8.3.2 das Beschäftigungsverhältnis der entsandten Person bei dem sie entsendenden Unternehmen endet bzw. eine Freistellung erfolgt ist.
- 8.3.3 eine ordentliche Mitgliedschaft des entsendenden Unternehmens nicht mehr gegeben ist.
- 8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und zusätzlich der Geschäftsführer. Diese sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.
- 8.5 Versammlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 8.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand um ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur Neuwahl des Vorstandes ergänzen. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- 8.7 Der Vorstand hat entsprechend der Satzung Beschluss zu fassen, insbesondere über
- 8.7.1 den Haushaltsplan,
- 8.7.2 den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen und über sonstige, außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebs liegende vermögensrechtliche Geschäfte im Rahmen des Haushaltes,
- 8.7.3 die Bestellung des Geschäftsführers.

8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Regelungen in den Abschnitten 7.2, 7.3 und 7.4 finden entsprechende Anwendung.

8.9 Eine Vorstandssitzung muss auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.

8.10 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9. Güteausschuss

9.1 Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann, seinem Stellvertreter und mindestens 3, höchstens 10 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuss der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes an.

9.2 Der Güteausschuss gliedert sich in Unterausschüsse für Produktgruppen, welche den Güteausschuss bei der eigenverantwortlichen Bearbeitung der Güte- und Prüfbestimmungen unterstützt. Der Obmann der Güteunterausschüsse soll Mitglied im Güteausschuss sein. Der Güteunterausschuss bestimmt seine Zusammensetzung durch Zuwahl selbst.

9.3 Die gesetzlichen Vertreter und die in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten jeder Mitgliedsfirma (Unternehmensbestätigung erforderlich) können auf Antrag in den Güteausschuss oder in die Güteunterausschüsse gewählt werden.

9.4 Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.

9.5 Scheidet ein Güteausschussmitglied während der Amtsperiode aus, kann vom Vorstand, sofern erforderlich, ein neues Güteausschussmitglied bestellt werden. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuss einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur Neuwahl des Güteausschusses. Scheidet ein Güteunterausschussmitglied aus, so kann der Güteunterausschuss, sofern erforderlich, ein neues Ausschussmitglied bestimmen. Scheidet der Obmann eines Güteunterausschusses aus, bestimmt der Güteunterausschusses einen neuen Obmann aus seiner Mitte.

9.6 Der Güteausschuss

9.6.1 erarbeitet mit Unterstützung der Güteunterausschüsse Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.6.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.7 Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben. Dieser Abschnitt gilt sinngemäß auch für die Beschlüsse der Güteunterausschüsse.

9.8 Der Güteausschuss und seine Unterausschüsse haben nur dann Zutritt zu den Prüfräumen, wenn keine laufenden Prüfungen stattfinden und die Lösung allgemein interessierender Aufgaben einzelner Erzeugnisgruppen gefordert wird.

10. Geschäftsführer

10.1 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten. Er hat insoweit Vertretungsmacht im Sinne von §30 BGB und §26 BGB.

10.4 Der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

11. Güteüberwachungsstelle

11.1 Der Verein unterhält geeignete Räume und Einrichtungen zur Güteüberwachung in Form eines Prüfinstitutes. Dieses Prüfinstitut hat keine eigene Rechtsform und gehört zu 100 % der Gütegemeinschaft.

12. Eigentumsrechtliche Verpflichtung

12.1 Urkunden über Immobilienkäufe oder -verkäufe sind von dem Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

12.2 Der Geschäftsführer ist ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden Dienstverträge im Rahmen des Haushalts abzuschließen.

13. Rechnungslegung

13.1 Eine ordentliche Rechnungslegung muss vom Vorstand vorgelegt werden.

13.2 Der Vorstand muss die Rechnungsführung für jedes Jahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Erteilung der Entlastung vorlegen.

13.3 Die Rechnungsabschlüsse sollen aus einer Bilanz sowie einem Nachweis über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Sie müssen von den Rechnungsprüfern bestätigt sein.

14. Rechtsweg / Ahndung von Verstößen

14.1 Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren, entschieden werden. Durch die Möglichkeit dieses Schiedsverfahren wird die Anrufung des ordentlichen Gerichtes nicht ausgeschlossen.

14.2 Verstöße gegen die im Satzungswerk festgelegten Regeln zum Benutzen des Gütezeichens bzw. der Überwachung der Gütezeichennutzer sind zu ahnden. Die dafür gültigen

Ahndungsmaßnahmen sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen verortet.

15. Auflösung

15.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand, mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese an der Abstimmung teilgenommen haben.

15.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung des Vereinsvermögens.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Diese Satzung ist von RAL anerkannt. Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

16.2 Es gilt die Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

17. Inkrafttreten

17.1 Diese Satzung tritt erstmals am 8.9.1977 in Kraft und wurde geändert

am 27.04.1978
am 26.04.1979
am 19.06.1979
am 09.11.1979
am 24.02.1983
am 13.02.1986
am 28.04.2005
am 28.04.2009
am 11.04.2011
am 22.04.2013
am 10.06.2024

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Veelbert, 10.6.24 